



Bericht nach § 1 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

Monatsbericht für April 2022

Wien, April 2022

1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 17. Juni 2020 und des Bundesrats vom 2. Juli 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020) am 7. Juli 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler („Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet.

Gemäß § 1 Abs. 4 leg. cit. hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Kulturausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Aus den Mitteln der „Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ werden an Künstlerinnen und Künstler, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen gewährt, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen. Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes hat sich der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Abwicklung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zu bedienen.

Die Richtlinie trat am 8. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge bearbeitet werden und Auszahlungen erfolgen können.

2 Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler

Ziel der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler ist es sicherzustellen, Künstlerinnen und Künstlern, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 besonders betroffen sind, eine spezifische Unterstützung zukommen zu lassen, da sie von diesen Maßnahmen als erste betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden.

2.1 Ausgestaltung der Förderung

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 13. März 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 13. März 2020 keine Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 13. Juni 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingelangt ist.

Ebenfalls umfasst sind Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 13. März 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz in Österreich.
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe von 6.000 Euro galt bis 7. Oktober 2020 für Antragstellerinnen/Antragsteller, die die Beihilfevoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

2.2 Richtlinienänderungen im Jahr 2020

Durch die sich mit Anfang September 2020 verschärfende Covid-19-Situation kam es wieder vermehrt zu Einschränkungen und Absagen bei Veranstaltungen, künstlerischen Darbietungen und kulturellen Vermittlungstätigkeiten, was sich negativ auf die finanzielle Situation von Künstlerinnen und Künstlern auswirkte.

Im Ministerrat vom 7. Oktober 2020 hat die Bundesregierung daher beschlossen, die Höhe der Unterstützung aus der Überbrückungsfinanzierung auf maximal 10.000 Euro anzuheben. Personen, die bereits eine Unterstützung erhalten haben, konnten eine Erhöhung beantragen. Die Beihilfe wurde weiterhin in Form einer Einmalzahlung gewährt.

Die Erhöhung trat mit 7. Oktober 2020 in Kraft. Die dafür notwendigen Änderungen in der Richtlinie wurden wie im zugrundeliegenden Bundesgesetz vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen.

Mit 17. November 2020 wurde eine Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro eingeführt, die mit 7. Dezember 2020 auf 2.000 Euro aufgestockt wurde. Die dafür notwendigen Änderungen in der Richtlinie wurden wie im zugrundeliegenden Bundesgesetz vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen. Der Anspruch bestand nur, sofern kein Anspruch auf Umsatzersatz iSd der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 467/2020 bestand.

2.3 Ausgestaltung der Förderung im Jahr 2021

Die Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler wurde mit Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 146/2020 bis 31. Dezember 2021 verlängert und das Budgetvolumen von 90 auf 110 Mio. Euro angehoben.

Für die Antragstellung ab dem 15. Jänner 2021 konnten rückwirkend Anträge für das Jahr 2020 gestellt werden. Die maximale Beihilfenhöhe betrug 10.000 Euro und es mussten die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Richtlinie (vgl. Punkt 4 der Richtlinie bzw. die Darstellung in Kapitel 2.1. dieses Berichts) vorliegen.

Für Anträge für das Antragsjahr 2021 gelten die nachstehenden Voraussetzungen (vgl. Punkt 4 der Richtlinie).

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 1. November 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind. Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 1. November 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 1. November 2020 keine Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 1. November 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen eingelangt ist.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen, die gemäß Pkt. 4.1. der Richtlinie für das Jahr 2020 antragsberechtigt sind, und Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. November 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz in Österreich.
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

Auch im Jahr 2021 bestand die Möglichkeit eine Lockdown-Kompensation für die Monate November/Dezember 2020 zu beantragen.

Mit der Änderung der Richtlinie, die mit 22. Februar 2021 in Kraft getreten ist und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen wurde, wurde eine weitere Lockdown-Kompensation für die Monate Jänner/Februar 2021 in Höhe von 1.000 Euro geschaffen. Zugleich wurde die Antragsmöglichkeit für einen regulären Zuschuss bis 30. Juni 2021 verlängert und die Zuschusshöhe für 2021 ab 1. April 2021 auf 6.000 Euro erhöht.

Die weitere Richtlinienänderung – Inkrafttretung mit 1. April 2021 – sah eine abermalige Lockdownkompensation für März/April 2021 in Höhe von 1.000 Euro vor.

Die Dotierung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler wurde mit Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2021 von bis zu 120 Mio. Euro auf bis zu 140 Mio. Euro erhöht.

Künstlerinnen und Künstler, die nach wie vor von der Corona-Krise betroffen sind, können seit 1. August 2021 für das dritte Quartal 2021 einen Betrag von 600 Euro pro Monat, insgesamt also 1.800 Euro beantragen. Die erforderliche Änderung der Richtlinien erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und trat am 1. August 2021 in Kraft. Dafür wurde die Dotierung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler mit Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2021 auf bis zu 150 Mio. Euro erhöht.

Alle übrigen Antragsmöglichkeiten für Beihilfen und Lockdown-Kompensationen sind mit 30. Juni 2021 ausgelaufen.

Von 6. Dezember 2021 konnte bis zum 31. Dezember 2021 für die Monate November und Dezember 2021 eine weitere Beihilfe in der Höhe von 2.000 Euro beantragt werden.

2.4 Ausgestaltung der Förderung im Jahr 2022

Die Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 223/2021 über die Verlängerung der Beihilfe für das Jahr 2022 und die Aufstockung der Dotierung auf 175 Mio. Euro trat mit 31. Dezember 2021 in Kraft.

Für das 1. Quartal 2022 war eine neuerliche Antragstellung für eine Beihilfe in Höhe von 1.800 Euro beginnend mit 17. Jänner 2022 bis längstens 30. April 2022 möglich.

2.5 Abwicklung der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Gemäß § 189a ff GSVG ist die SVS auch für das KünstlerInnen-Servicezentrum zuständig, das u.a. eine Beratungsfunktion hat. Dies war neben den verfügbaren Ressourcen und Daten ein Grund, die SVS als Abwicklungsstelle für die Überbrückungsfinanzierung auszuwählen.

Anträge können elektronisch mittels Formular eingereicht werden und sind – nach Maßgabe der budgetären Bedeckung und der Ausgestaltung der zu Grunde liegenden Richtlinien – möglich.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt vier bis fünf Werktage.

2.6 Information für Antragstellerinnen und Antragsteller

Die SVS hat auf ihrer Website umfassende Informationen zur Antragstellung in Form von Fragen und Antworten bereitgestellt. Die zugrundeliegende Richtlinie wird sowohl auf der Website der SVS als auch auf jener des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport veröffentlicht. Zusätzlich können Anfragen an das Servicecenter der SVS gerichtet werden.

3 Anträge und Auszahlungen im April 2022

	30.4.2022	Gesamt (07/2020 – 04/2022)
Zusagen (=Auszahlungen)	463	62.251
Ablehnungen	-4*	2.185
Anträge in Abklärung**	306	-
Auszahlungen in TEUR	852	156.771

* Im April 2022 ist im Vergleich zum Vormonat März 2022 die Zahl der Ablehnungen gesunken. Dies resultiert aus Ablehnungen auf Grund eines Bezugs aus dem Härtefallfonds (HFF): Wurde beispielsweise im Vormonat eine Beihilfe wegen eines HFF-Bezuges abgelehnt, später aber die Beihilfe zugesagt, weil hier kein HFF-Bezug vorgelegen hat, so wird der Fall statistisch als Auszahlung betrachtet.

** jeweils Angabe zum Monatsletzten, keine Kumulierung.

Von Juli 2020 bis inklusive April 2022 erhielten insgesamt 10.035 Personen mindestens eine bzw. max. zwölf Auszahlungen der SVS Überbrückungsfinanzierung:

- Erstbetrag in Höhe von 6.000 Euro bzw. ab 7. Oktober 2020 in Höhe von 10.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds)
- Erhöhungsbetrag von 4.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds, nur für Anträge vor dem 7. Oktober 2020 relevant)
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro bzw. ab 7. Dezember 2020 in Höhe von 2.000 Euro
- ggf. Erhöhungsbetrag der Lockdown-Kompensation von 700 Euro (falls die bereits geleistete Lockdown-Kompensation noch nicht die Erhöhung beinhaltet hat)
- Beihilfe 2021 in Höhe von 3.000 Euro für das 1. Quartal 2021
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.000 Euro für die Monate Jänner/Februar 2021
- Beihilfe 2021 in Höhe von 3.000 Euro für das 2. Quartal 2021
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.000 Euro für die Monate März/April 2021
- Beihilfe 2021 in Höhe von 1.800 Euro für das 3. Quartal 2021, Beantragung war bis 31. Oktober 2021 möglich; derzeit findet die Abarbeitung der noch offenen Anträge statt
- Alle übrigen Antragsmöglichkeiten für Beihilfen und Lockdown-Kompensationen sind mit 30. Juni 2021 ausgelaufen
- Beihilfe für November und Dezember 2021 in Höhe von 2.000 Euro; Beantragung von 6. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 möglich

- Beihilfe 2022 in Höhe von 1.800 Euro für das 1. Quartal 2022, Beantragung von 17. Jänner 2022 bis 30. April 2022 möglich

Die durchschnittlich ausbezahlte Förderung pro Person für den Zeitraum Juli 2020 bis 30. April 2022 beträgt 15.622,41 Euro.

Bis zum 30. April 2022 wurden 531 Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 1,445 Mio. Euro geleistet. Die Rückzahlungen werden nicht mit den Auszahlungen saldiert dargestellt.

3.1 Geschlechterspezifische Darstellung

Das Verhältnis Frauen zu Männer bei den positiv erledigten Anträgen beträgt im April 49% zu 51%. Im gesamten Betrachtungszeitraum – von Juli 2020 bis April 2022 – beträgt das Verhältnis Frauen zu Männern 41% zu 59%.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der positiv erledigten Anträge der Monate Juli 2020 bis April 2022 nach Frauen und Männern.

	Juli 2020		August 2020		September 2020		Oktober 2020	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	2.036	9.861	546	2.633	333	1.627	1.665	7.496
Frauen	1.419	7.162	389	1.941	235	1.164	1.098	5.001
Summe	3.455	17.023	935	4.574	568	2.791	2.763	12.497

	November 2020		Dezember 2020		Jänner 2021		Februar 2021	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	3.206	9.247	4.626	8.929	2.490	7.901	1.591	4.553
Frauen	2.224	6.448	3.183	6.047	1.705	5.491	1.135	3.353
Summe	5.430	15.695	7.807	14.976	4.195	13.392	2.726	9.770

	März 2021		April 2021		Mai 2021		Juni 2021	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	3.239	5.751	5.281	10.888	1.476	3.230	2.214	2.949
Frauen	2.318	4.019	3.538	7.287	1.055	2.283	1.034	2.437
Summe	5.557	9.770	8.819	18.175	2.531	5.513	2.248	5.386

	Juli 2021		August 2021		September 2021		Oktober 2021	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	324	895	1.097	1.954	698	1.235	364	654
Frauen	264	713	667	1.182	558	1.003	314	558
Summe	588	1.608	1.764	3.136	1.256	2.238	678	1.212

	November 2021		Dezember 2021		Jänner 2022		Februar 2022	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	80	142	1.271	2.541	2.626	5.080	1.475	2.718
Frauen	73	130	774	1.548	1.916	3.724	1.029	1.893
Summe	153	272	2.045	4.089	4.542	8.804	2.504	4.611

	März 2022		April 2022	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	In TEUR
Männer	665	1.225	237	435
Frauen	559	1.027	226	417
Summe	1.224	2.252	463	852

3.2 Darstellung nach Bundesland

Bei der Auswertung nach Bundesland – ebenfalls bezogen auf die positiv erledigten Anträge – entfallen 67% auf Wien.



